

Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen des Landkreises Cham zur Förderung qualifizierter Vereinsmitarbeiter (Vereinsmanagerrichtlinien)

Der Landkreis Cham gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen Zuwendungen zur Förderung qualifizierter Vereinsarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeiten. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

A. Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Vereinssitz, Vereinszweck, Verbandsmitgliedschaft

Gefördert werden Vereine, deren Satzung einen Vereinssitz im Landkreis Cham und als Vereinszweck die Pflege des Sports oder einer Sportart bestimmen, ggf. auch neben anderen Zwecken, und die Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes (einschließlich seiner Fachverbände und Anschlussorganisationen), des Bayerischen Sportschützenbundes oder des Oberpfälzer Schützenbundes sind.

2. Rechtsfähigkeit

Der Verein soll im Vereinsregister eingetragen sein. Bei Schützenvereinen ist ggf. auch der Eintrag in die Liste der privilegierten Schützengesellschaften ausreichend.

3. Jugendarbeit

Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres, für das die Unterstützung beantragt wird, die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

4. Gemeinnützigkeit

Die steuerrechtliche Gemeinnützigkeit soll vom zuständigen Finanzamt anerkannt sein.

5. Finanzielle Verhältnisse

Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten bzw. vorzulegen.

B. Förderung des Einsatzes von Vereinsmanagern

1. Zweck der Förderung

- 1.1 Durch die Förderung des Einsatzes von Vereinsmanagern (Organisationsleitern) soll das in den Ausbildungsgängen vermittelte grundlegende Wissen und die praktischen Handlungsmöglichkeiten in Führung, Verwaltung und Organisation in den Vereinen praktiziert werden. Die Unterstützung ehrenamtlichen Engagements ist ausdrücklich beabsichtigt.
- 1.2 Gefördert werden Sitzungs- und Versammlungsstunden, deren Vorbereitung, die Teilnahme an Tagungen, Veranstaltungen und Fortbildungen, die der lizenzierte Vereinsmanager auf ehrenamtlicher Basis aufwendet.

2. Einsatzstunden

- 2.1 Für den zeitlichen Aufwand werden 60 Minuten als eine bezuschussungsfähige Einheit gewertet.
- 2.2 Die bezuschussfähigen Einheiten müssen von anerkannten Vereinsmanagern (Organisationsleitern) erbracht werden.
- 2.3 Je Vereinsmanager werden höchstens 120 Einsatzstunden im Jahr berücksichtigt.
- 2.4 Einsatzstunden sind förderfähig, wenn sie in der Jahressumme in einem ausgewogenen Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl des Vereins stehen. Davon ist stets auszugehen, wenn die Jahressumme der zur Bezuschussung angemeldeten Einsatzstunden das Einfache der Mitgliederzahl nicht übersteigt. Es gibt keine Ausnahmeregelung.

3. Organisationsleiter

Anerkannt sind alle Vereinsmanager "C" (1. Lizenzstufe), "B" (2. Lizenzstufe) und "A" (3. Lizenzstufe in Kooperation mit der FA Berlin des DSB), die über einen vom BLSV bzw. der Bayerischen Akademie für Erwachsenenbildung im Sport e.V. ausgestellten gültigen Organisationsleiterausweis verfügen. Eine Anerkennung erfolgt mit dem Tag der Ausweisausstellung. In ihrem Ablaufjahr werden die Ausweise bis jeweils zum 31. Dezember als gültig anerkannt.

4. Art und Umfang der Förderung

- 4.1 Die Zuwendungen werden als projektbezogene Zuschüsse im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt. Sie werden jeweils für das abgelaufene Kalenderjahr (Abrechnungsjahr) bewilligt und ausgezahlt.
- 4.2 Die Höhe der Zuwendung je Einheit ist abhängig von den für diesen Zweck von den Sparkassen im Landkreis Cham oder anderen Zuwendern zur Verfügung stehenden Mittel im Jahr der Förderung und von der Gesamtzahl der förderfähigen Stunden eines Abrechnungsjahres.
Die Zuwendung je Einsatzstunde beträgt 1 €.

5. Antragsverfahren

- 5.1 Zuschüsse sind mittels Formblatt beim Landratsamt zu beantragen.
- 5.2 Beizufügen sind dem Antrag
- * ein Formblatt, auf dem der Vereinsmanager die Einsatzstunden bestätigt
 - * das Original des Vereinsmanagerausweises
- 5.3 Jeder Verein hat für die zur Förderung gemeldeten Einsatzstunden nachprüfbare Aufzeichnungen zu führen. Soweit er diese Unterlagen nicht ohnedies mit den Antragsunterlagen vorlegt, hat er diese für eine etwaige Nachprüfung mindestens fünf Jahre bereitzuhalten.
- 5.4 Die in Nummern 5.1 und 5.2 genannten Formblätter sind beim Landratsamt erhältlich. Die Aufzeichnung nach 5.3 hat der Verein selbst zu führen.
- 5.5 Die Anträge sind jeweils vor dem 10. März eines Jahres für das vorausgegangene Kalenderjahr vorzulegen. Anträge, die nach diesem Termin eingehen oder zu diesem Termin nicht vollständig sind, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

6. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt zur Jahresmitte auf das im Antrag angegebene Vereinskonto.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 1.10.2003 in Kraft. Eine Auszahlung der Zuschüsse ist somit erstmals im Jahre 2004 für das Jahr 2003 möglich.

Cham, 7. November 2003

gez.

Theo Zellner
Landrat